

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der zurzeit gültigen Fassung und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 17.12.2018 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden auch als Landkreis bezeichnet) zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Für den Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreises Salzwedel, die Vorhaltung von Entsorgungsleistungen und die Inanspruchnahme verschiedener Teilleistungen wie der Straßensammlung von Sperrmüll, der mobilen Schadstoffsammlung, der Altpapiersammlung und weiteren in Absatz 7 genannten Leistungen sowie als Mindestentleerungsgebühr für die Entleerung der Restabfallbehälter im Umfang der nachfolgend definierten Mindestleerungen je Jahr erhebt der Landkreis eine in dieser Satzung als Grundgebühr bezeichnete Gebühr.
- (2) Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der im Einklang mit der Abfallwirtschaftssatzung auf dem angeschlossenen Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehältergrößen und deren Anzahl.
- (3) Die Grundgebühr beträgt für angeschlossene Grundstücke:

je Anschluss von einem	80 l Restabfallbehälter	105,12 Euro	pro Jahr,
	120 l Restabfallbehälter	157,68 Euro	pro Jahr,
	240 l Restabfallbehälter	315,36 Euro	pro Jahr,
	1.100 l Restabfallbehälter	2.466,72 Euro	pro Jahr.

- (4) In der Grundgebühr ist die Mindestentleerungsgebühr für folgende Anzahl an Entleerungen enthalten:

80 l bis 240 l Restabfallbehälter	4 Entleerungen pro Jahr,
1.100 l Restabfallbehälter	16 Entleerungen pro Jahr.

- (5) Für angeschlossene nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke (u.a. Wochenend- und Feriengrundstücke) beträgt die Grundgebühr jeweils 1/2 des entsprechenden Betrages nach Abs. 3. In diesen Fällen ist von der Gebühr auch nur 1/2 der in Absatz 4 genannten Entleerungen erfasst. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr gemäß § 7 Absatz 1 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Die über die Grundgebühr abgegoltenen Mindestentleerungen werden in diesen Fällen anteilig berechnet, die Zahl der Entleerungen wird stets auf eine volle Zahl aufgerundet, bei Restabfallbehältern bis 240 l wird je angefangener drei Monate eine Mindestentleerung angesetzt.
- (6) Für Haushalte mit nur einer Person und einem zugeordneten 80 l Restabfallbehälter wird auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühr in Höhe von

37,08 Euro

ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt.

- (7) In der Grundgebühr werden die Kosten für folgende Leistungen abgedeckt:

1. Vorhaltung der Logistik der Abfallentsorgung für die grundstücksnahe Sammlung von Rest-, Bioabfällen sowie Altpapier und Sperrmüll,
2. Zurverfügungstellung und Bereitstellung von festen Papier-, Rest- und Bioabfallbehältern,
3. anteilige Kosten für Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Restabfällen und Bioabfällen,
4. Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Sperrmüll einschl. holzhaltigem Sperrmüll im Rahmen der Straßensammlung nach § 7 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung,
5. Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung,
6. Verwertung von Grünabfällen in haushaltsüblichen Mengen von angeschlossenen Grundstücken,
7. Annahme und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten zur Übergabe an die „stiftung ear“,
8. Sammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen,
9. Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach Maßgabe von § 11 AbfG LSA, d.h. insbesondere, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann,
10. Vorhaltung und Betrieb der Abfallwirtschaftshöfe Gardelegen und Cheine,
11. Vorhaltung und Betrieb von Wertstoffhöfen,
12. Vorhaltung und Durchführung von Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltungsleistungen insbesondere für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung,
13. Planung, Errichtung, Betrieb, Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbehandlungs-, -verwertungs- und -beseitigungsanlagen,

14. Aufwendungen für die Bildung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen,
15. Aufwendungen für die Stilllegung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen und die Nachsorge hierfür, soweit für diese Aufwendungen keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden.

§ 3

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restabfällen und Bioabfall, die der Landkreis im behältergestützten System einsammelt (Entleerungsgebühren)

- (1) Für die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen und Bioabfällen aus den bereitgestellten Behältern der angeschlossenen Grundstücke werden Entleerungsgebühren erhoben, die sich nach der Art, der Anzahl und dem Volumen der zur Leerung bereitgestellten festen Abfallbehälter sowie der Zahl der Entleerungen bemessen.
- (2) Wird bei Bereitstellung eines Restabfallbehälters zur Leerung die in § 2 Abs. 4 bzw. 5 genannte Mindestentleerungszahl für Restabfall überschritten, so wird für jede Zusatzentleerung eines Restabfallbehälters eine gesonderte Entleerungsgebühr erhoben. Die Gebührensätze für diese Entleerungsgebühren für die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen ab Überschreiten der maßgeblichen Mindestentleerungszahl betragen:

a) für	80 l Restabfallbehälter	4,84 Euro	je zusätzlicher Entleerung,
b) für	120 l Restabfallbehälter B	7,26 Euro	je zusätzlicher Entleerung,
c) für	240 l Restabfallbehälter	14,52 Euro	je zusätzlicher Entleerung,
d) für	1.100 l Restabfallbehälter	66,56 Euro	je zusätzlicher Entleerung.
- (3) Die Gebührensätze für die Entleerungsgebühren für die Sammlung und Entsorgung von Bioabfällen (mit Ausnahme von sog. Sonderleerungen auf Antrag nach § 16 Absatz 5 Abfallwirtschaftssatzung) betragen:
 - a) für Bioabfallbehälter mit 120 l Volumen: 2,00 € je Entleerung,
 - b) für Bioabfallbehälter mit 500 l Volumen: 8,33 € je Entleerung
- (4) Die Berechnung der Entleerungsgebühren für die o.g. festen Abfallbehälter (für Restabfall einerseits und Bioabfall andererseits) erfolgt auf der Grundlage der auf elektronischen Wege erfassten Anzahl der durchgeführten Entleerungen (über ein sog. Behälter-Identifikationssystem). Dies gilt auch, wenn die Entleerung des Rest- und Bioabfalles wegen zu stark verdichtetem oder verklumptem bzw. angefrorenem Inhalt nur teilweise erfolgen konnte.

§ 4

Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallwirtschaftshöfen

- (1) Für die Übernahme von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine und deren Entsorgung werden gesonderte Anlieferungsgebühren erhoben (mit Ausnahme der Übernahme von Altpapier, Altgeräten nach dem ElektroG, Batterien sowie Grünabfall in haushaltüblichen Mengen und gefährlichen Abfällen im Umfang von bis

zu 200 kg oder 200 Liter von angeschlossenen Grundstücken). Diese Anlieferungsgebühren richten sich bei Massen von mehr als 400 kg nach der tatsächlich verwogenen Masse und der jeweiligen Abfallart. Bei der Anlieferung von geringeren Mengen unterhalb des geeichten Messbereichs der Waage von 400 kg richtet sich die Gebühr nach der Abfallart und dem Volumen, welches nach der Art des Anlieferfahrzeuges bzw.-gefäßes bestimmt wird.

(2) Der Gebührensatz beträgt für

Anlieferung und Entsorgung von	<u>im Umfang eines (im Handel erhältlichen) Müllsackes</u>	<u>im Umfang bis zu einer Kofferraumladung einer Limousine</u>	<u>im Umfang bis zu einer Kofferraumladung eines Kombi oder PKW Anhängers</u>	<u>in größeren Mengen als 400 kg (nach Verwiegung):</u>
Gemischten Siedlungsabfällen	6,00 €	11,00 €	36,00 €	145,00 €/t
Sperrmüll	6,00 €	11,00 €	36,00 €	145,00 €/t
Asbesthaltigen Abfällen	6,00 €	16,00 €	64,00 €	160,00 €/t
Bau- und Abbruchabfällen	6,00 €	11,00 €	36,00 €	145,00 €/t
Mineralfaserabfällen	10,00 €	27,00 €	106,00 €	265,00 €/t
Teerpappe	11,00 €	30,00 €	120,00 €	300,00 €/t
Altholz sowie Altholz A IV und PCB Altholz	6,00 €	11,00 €	36,00 €	145,00 €/t
weiteren Abfällen, insbesondere gefährlichen und solchen nach § 11 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung und ihrer Anlage	5,00 €	15,00 €	58,00 €	145,00 €/t

§ 5

Weitere Benutzungsgebühren für Sonderleistungen

(1) Für die Inanspruchnahme der Sperrmüllsammlung auf Abruf nach § 7 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gebühr für die auf Abruf durchgeführter Abholung und Entsorgung erhoben. Die Gebühr beträgt je Abruf einschließlich Abholung und weiterer Entsorgung

75,- Euro.

- (2) Wird gemäß § 15 Absatz 11 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung zum Zwecke der Behälterstellung oder des Behältereinzuges bzw. dessen Abholung durch den Landkreis bzw. seinen Drittbeauftragten eine erneute Anfuhr des Grundstücks erforderlich, erhebt der Landkreis eine gesonderte Anfahrsgebühr für jede erneute Anfahrt. Diese Gebühr beträgt je Anfahrt

25,- Euro.

- (3) Für die nach § 16 Absatz 5 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung im Ausnahmefall zugelassene Sonderentleerung von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Abfallbehältern einschließlich Entsorgung werden sog. Sonderentleerungsgebühren erhoben. Diese richten sich nach der Anzahl der beantragten Sonderentleerungen sowie nach der Größe und der Art der dabei entleerten Abfallbehälter. Diese Gebühren betragen je beantragter Sonderentleerung einschließlich Entsorgung

- a) für Altpapierbehälter mit 240 l Volumen: 11,86 Euro
- b) für Altpapierbehälter mit 1.100 l Volumen: 21,03 Euro

- c) für Bioabfallbehälter mit 120 l Volumen: 17,92 Euro
- d) für Bioabfallbehälter mit 500 l Volumen: 90,91 Euro

- (4) Für die Gestellung von Abfallbehältern bzw. -behältnissen zur Aufnahme von verbotswidrig abgelagerten Abfällen auf Grundstücken nach Maßgabe von § 18 Absatz 2 Satz 4 und 8 sowie Absatz 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung sowie Grundstücken im Sinne von § 11 a AbfG LSA nach § 18 Absatz 4 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhebt der Landkreis eine gesonderte Benutzungsgebühr, die sich unabhängig von der Größe des Behältnisses nach der Anzahl der Gestellungsvorgänge der Behältnisse richtet. Sie beträgt

110,- € je Vorgang der Gestellung eines Behältnisses.

Zusätzlich erhebt der Landkreis für die weitere Entsorgung solcher Abfälle im Fall des § 18 Absatz 2 Satz 8 sowie § 18 Absatz 4 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung weitere Entsorgungsgebühren, die sich nach Art und Menge des übernommenen Abfalls richten. Hierfür sind die in § 4 Absatz 2 angeführten Gebührensätze entsprechend anzuwenden.

- (5) Für die Nutzung eines zugelassenen amtlichen Abfallsackes einschließlich Abfuhr und Entsorgung richtet sich die Gebühr nach der Anzahl und der Art der erworbenen Abfallsäcke. Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt:

- a) 5,20 Euro pro Restabfallsack
- b) 2,00 Euro pro Bioabfallsack.

§ 6

Einschränkungen der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr bzw. Entleerung der Abfallbehälter, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Grundgebühren im Sinne von § 2 sowie der Entleerungsgebühren nach § 3 Absatz 1 bis 3 sind die Eigentümer angeschlossener Grundstücke sowie die diesen nach § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung gleichgestellten Nutzungsberechtigten (Anschlusspflichtige). Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des eigentlichen Gebührensschuldners nach Satz 1 im Einzelfall den bzw. die Mieter (bei Nutzung durch private Haushaltungen) oder den bzw. die Pächter (bei Nutzung durch ein Gewerbe im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung) auf einem Grundstück beim Vorliegen wichtiger Gründe und sofern dies nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) beim Landkreis führt, als Gebührensschuldner für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr veranlagern. Die Gebührenpflicht für diese Gebührenarten entsteht mit dem ersten Tag des Monats, nach dem auf dem anschlusspflichtigen Grundstück der oder die Abfallbehälter durch den Landkreis oder seinen beauftragten Dritten bereitgestellt wurde bzw. wurden. Die Gebührenpflicht erlischt grds. mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt; wird der bzw. werden die Abfallbehälter dem Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Unternehmen erst später zurückgegeben, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich. Bei einem Wechsel im Grundeigentum oder anderen, die Anschlusspflicht begründenden Umständen, geht die Gebührenpflicht vom vorherigen Anschluss- und Gebührenpflichtigen auf den neuen Anschluss- und Gebührenpflichtigen zum 1. des Monats über, der auf eine entsprechende Mitteilung eines der betroffenen Anschlusspflichtigen folgt.
- (2) Gebührensschuldner der Gebühr für die Benutzung von Restabfallsäcken bzw. Bioabfallsäcken im Sinne von § 5 Absatz 5 a) bzw. b) ist der Erwerber des Abfallsackes.
- (3) Gebührensschuldner der Gebühren nach § 4 für Selbstanlieferungen an den Abfallentsorgungsanlagen sind der Abfallerzeuger, Abfallbesitzer und der Anlieferer als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührensschuldner der Gebühren nach § 5 Absatz 1 für die Inanspruchnahme der Sperrmüllsammlung auf Abruf nach § 7 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung ist derjenige Anschluss- oder Benutzungspflichtige, der die Sperrmüllsammlung beantragt hat.
- (5) Gebührensschuldner für die gesonderte Anfahrtsgebühr nach § 5 Absatz 2 ist der Anschlusspflichtige.
- (6) Gebührensschuldner der Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen nach § 5 Absatz 3 ist der Anschlusspflichtige.
- (7) Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von Behältnissen des Landkreises zur Erfassung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 5 Absatz 4 Satz 1 (in den Fällen der §§ 18 Absatz 2 Satz 4 und 8 sowie Absatz 3 Satz 2 und § 18 Absatz 4 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung) ist der Grundstückseigentümer, in den Fällen des § 18 Absatz 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Abfallbesitzer.
- (8) Gebührensschuldner der Gebühr für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 5 Absatz 4 Satz 2 (in den Fällen der §§ 18 Absatz 2 Satz 8 sowie § 18 Absatz 4 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung) ist der Grundstückseigentümer.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren mit Ausnahme der Gebühren für die Abfallsäcke werden vom Landkreis in Gebührenbescheiden festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Grundgebühren nach § 2 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Grundgebühr nach § 2 grds. mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss des Grundstücks im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses des Grundstückes folgt. Die Grundgebühren werden im laufenden Kalenderjahr für das jeweils laufende Kalenderjahr per Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung zur Zahlung fällig. Unterjährige Änderungen der Art und Anzahl der Abfallbehälter oder ihres Volumens werden zum 1. Kalendertag des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt und nach § 5 Absatz 4 Satz 2 KAG LSA bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.
- (3) Erhebungszeitraum für die Entleerungsgebühren nach § 3 Absätzen 2 und 3 ist ebenfalls das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühren nach § 3 Absätzen 2 und 3 entstehen zum Ende des Kalenderjahres. Sie werden im Folgejahr per Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (4) Die Gebührenschuld für die Nutzung eines Abfallsackes (Rest- oder Bioabfall) nach § 5 Absatz 5 entsteht mit der Übergabe des Sackes an den Erwerber und ist sofort fällig.
- (5) Die Gebührenschuld für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine nach § 4 entsteht mit der Annahme der Abfälle. Sie wird unverzüglich in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebührenschuld nach § 5 Absatz 1 für die Inanspruchnahme der Sperrmüllsammlung auf Abruf entsteht mit der Annahme des Sperrmülls. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebührenschuld nach § 5 Absatz 2 für die gesonderte Anfahrt eines Grundstückes entsteht mit Anfahrt und Stellung bzw. Übernahme der Behälter. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (8) Die Gebührenschuld nach § 5 Absatz 3 für die Sonderentleerungen entsteht mit Entleerung des bzw. der Behälter. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (9) Die Gebührenschuld für die Nutzung von Behältnissen des Landkreises zur Erfassung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 5 Absatz 4 Satz 1 entsteht mit Gestellung des angeforderten Behälters. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

- (10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 5 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 4 entsteht mit der Annahme der übernommenen Abfallmengen durch das vom Landkreis beauftragte Unternehmen. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (11) Zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben an den Abfallwirtschaftshöfen hat der Landkreis gemäß § 10 Absatz 1 KAG LSA die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel ermächtigt.

§ 9

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Anschlusspflichtigen bzw. die an deren Stelle tretenden Gebührenschuldner nach § 7 Absatz 1 Satz 2 haben Veränderungen aller Umstände, die für die Gebührenerhebung oder -bemessung im folgenden Erhebungszeitraum maßgeblich sind, dem Altmarkkreis Salzwedel bis spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Anschrift des Anschlusspflichtigen. Gebührenschuldner nach § 7 Absatz 3 und 8 haben auf Nachfrage des Altmarkkreises Salzwedel alle Auskünfte zu erteilen, die für die Gebührenerhebung bzw. -bemessung erforderlich sind, wie insbesondere Auskünfte zu Art bzw. Zusammensetzung der von ihnen zur Entsorgung überlassenen Abfälle zu erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 als Gebührenpflichtiger die verlangten Mitteilungen gar nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen von Personen und Funktionen in dieser Satzung wurden zugunsten der besseren Lesbarkeit lediglich in männlicher Fassung formuliert. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 20.02.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt am:
Salzwedel, den 18. 12. 2018

Ziche
Landrat

Dienstsiegel